

Satzung

FW – Freie Wähler Gemeinde Heßdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung

1. Der Verein/Ortsverband **Freie Wähler Gemeinde Heßdorf e.V.** ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Heßdorf zu betreibende Kommunal-, Landes- und Bundespolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.

2. Deshalb beteiligt sich der Verein/Ortsverband **Freie Wähler Gemeinde Heßdorf e.V.** an den Wahlen zum Gemeinderat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Er tritt insoweit als überparteiliche Freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unter dem Namen **Freie Wähler Gemeinde Heßdorf e.V.** im nachfolgenden Text als "**FW Heßdorf**" bezeichnet, auf.

3. Der Verein/Ortsverband FW Heßdorf wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen und hat seinen Sitz in der Gemeinde Heßdorf.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins/Ortsverbandes FW Heßdorf besteht darin, den Bürger/innen der Gemeinde Heßdorf eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen. Der Verein/Ortsverband FW Heßdorf sieht seine Aufgabe in der Förderung sachbezogener Politik, auf Kommunal-, Landes-, und Bundesebene, die nicht durch Parteibindungen und Gruppenegoismen geprägt ist.

2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen, Landes und Bundes-Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FW Heßdorf als Kandidaten/innen zu benennen oder zu fördern. Diese versprechen, in den betreffenden Vertretungsorganen parteifrei, allein Ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Heßdorf und ihrer Bürger/innen zu entscheiden.

3. Der Verein/Ortsverband der FW Heßdorf ist bei Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein/Ortsverband FW Heßdorf erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Mitglied des Vereins/Ortsverbandes FW Heßdorf kann jede natürliche Person werden, ab der Geburt mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der/die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Eintritt in den Verein/Ortsverband FW Heßdorf ist die Satzung anzuerkennen und das Mitglied darf keinen anderen politischen Parteien angehören, ausgenommen hiervon ist eine Mitgliedschaft bei der Bundesvereinigung der Freie Wähler. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

2. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein/Ortsverband FW Heßdorf freigestellt, er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§ 4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.

3. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es

- gegen die in §§ 1 und 2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beitrifft.
- dem Ansehen der FW Heßdorf schadet
- mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monaten im Rückstand ist.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von einer Woche schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 4 Vorstand und Wahl des Vorstands

1. Der ehrenamtliche Vorstand des Verein/Ortsverband FW Heßdorf besteht aus dem oder der:

- a) 1. Vorsitzenden/e
- b) 2. Vorsitzenden/e
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) kann bis zu 3 Beisitzer erweitert werden

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§ 6) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstands kann in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds, hat die Wahl geheim stattzufinden. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die die gesetzliche Volljährigkeit vollendet haben, stimmberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, so bestimmt die restliche Vorstandschaft einen Ersatz. Beim Ausscheiden des/der 1. oder 2. Vorsitzenden/e ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von binnen 6 Wochen einzuberufen, in der das neue Vorstandsmitglied zu wählen ist. Hier muss auch der/die verbliebende Vorsitzende neu bestätigt werden.

5. Im Vorstand können nachgewiesenen Aufwendungen, die bei der Ausführung seines Amtes angefallen sind, erstattet werden.

§ 5 Vertretungsbefugnis und Zuständigkeit des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der 2. Vorsitzende, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur in den Fällen berechtigt, in denen der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins/Ortsverbandes FW Heßdorf zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufen der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung der Tagesordnung bei der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellen des Jahres – und Kassenberichte
- f) Ausführung von Ehrungen

.§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung ist allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der VG Heßdorf bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vor Versammlungstermin schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden/e einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die am Anfang der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins/Ortsverbandes FW Heßdorf gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1 und 2) geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

3. Beschlussfähig ist die Versammlung anwesender stimmberechtigter Mitglieder, unabhängig von deren Anzahl. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gelten alle Anträge als abgelehnt.

4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

5. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Diese haben jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vorzunehmen und bei der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Kassenwarts (§ 9) nach Anhörung der Kassenprüfer (§ 7 Abs. 5 Satz 1). Der/die Kassenwart/in kann nicht Kassenprüfer sein.

6. Organe des Vereins/Ortsverbandes FW Heßdorf sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Nominierungsversammlung

1. Bei den öffentlich abzuhaltenden Nominierungsversammlungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Nominierungsversammlung wahlberechtigt sind und mindestens zwei Wochen dem Verein/Ortsverband angehören.

2. Jede/r Stimmberechtigte/r hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Somit bekommt jeder Bewerber nur eine Stimme. Auf Stimmzetteln bei denen mehr Stimmen abgegeben wurden als Bewerber, sind ungültig.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein/Ortsverband FW Heßdorf erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenvorstände, Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Dieser Beitrag ist bis spätestens 1. März jeden Jahres zu entrichten.

2. Kosten für Rücklastschriften, die durch Verschulden des Mitgliedes anfallen, sind von dem betreffenden Mitglied zu tragen.

3. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchen Gründen, erfolgt keine anteilige Beitragsrückvergütung.

§ 9 Aufgaben des/der Kassenwart/-in

Der/die Kassenwart/in hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzugeben. Der Kassenbericht ist vom 1.Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, zu beschließen

§ 11 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins/Ortsverbandes FW Heßdorf, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Voraussetzung ist, dass die Mitglieder des Vereins/Ortsverbandes FW Heßdorf bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen wurden.

2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

3. Bei Auflösung des Vereins/Ortsverbandes FW Heßdorf fällt sein gesamtes Vermögen der Bürgerstiftung Heßdorf zu.

Heßdorf den, 26.11.2014

gez. Biermann Erich

gez. Fuchs Alexander

gez. Ghinda Michael

gez. Külle Thomas

gez. Ort Johann

gez. Gotthardt Axel

gez. Nendel Stefan

gez. Biermann Peter

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Laut Satzung legt die Mitgliederversammlung mit Beschluss vom 26.11.2014 Beiträge fest von

Einzel – Jahresbeitrag: 15,-€

Familien – Beitrag: 25,-€

fest.

Heßdorf den, 26.11.2014

**gez. Biermann Erich
1.Vorsitzender**